17. Wahlperiode

24.03.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem "Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021"

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/13092

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In § 12 Absatz 5 wird die Angabe "2019/2020" durch die Angabe "2020/2021" ersetzt."

- 2. Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt:
- "7. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "(5) Pandemiebedingt wird für das Schuljahr 2020/2021 ein Freiversuch für alle zentralen Abschlussprüfungen gewährt.""

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 5)

§ 12 Absatz 5 wird für das Schuljahr 2020/2021 beibehalten, da der Unterricht in diesem Schuljahr nicht wie im Schuljahr zuvor dem Regelbetrieb entspricht. Vielmehr ist das laufende Schuljahr von Unwägbarkeiten geprägt gewesen, die von regionalbedingten Quarantänezeiten und unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Distanz- und Präsenzunterricht geprägt sind. Die Lerninhalte variieren demnach nicht nur im Land, sondern sogar innerhalb einer Schule. sehr. Diese Diskrepanzen in Bezug auf die unterschiedlichen Lern- und Wissensstände müssen zu einem dezentralen Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) führen. Die Verschiebung des Beginns der Prüfungstermine im Frühjahr 2021, sowie die Konkretisierung der fachlichen Vorgaben und die Bereitstellung zusätzlicher Auswahlmöglichkeiten bei

Datum des Originals: 24.03.2021 Ausgegeben: 25.03.2021

den schriftlichen Prüfungsaufgaben einiger Prüfungsfächer kompensieren nicht die Unterschiede beim tatsächlich erteilten Unterricht in diesem Schuljahr.

Die landeseinheitlichen Prüfungen sind daher durch eine durch die Lehrkräfte der Schule erstellte Prüfungsarbeit zu ersetzen, die stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht Bezug nehmen kann, als dies bei zentralen Prüfungen möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung) Pandemiebedingt sind die unterrichtlichen Voraussetzungen in der Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/21 sehr unterschiedlich. Die Erweiterung des Aufgabenpools und die zusätzlichen Auswahlmöglichkeiten heilen die unterschiedlichen Voraussetzungen nicht. Vor dem Hintergrund ist den Prüflingen ein Freiversuch anzubieten. Dieser kann in Analogie zum Freiversuch im Zweiten Staatsexamen gestaltet werden. Als Freiversuchstermin kann der Nachschreibtermin angesetzt werden.

Thomas Kutschaty Sarah Philipp Eva-Maria Voigt-Küppers Jochen Ott

und Fraktion